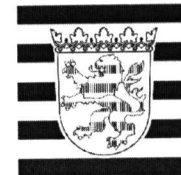


Fre 20/01

Eingang
20101121 Rd



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Herrn
Präsidenten des
Hessischen Landtags
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Geschäftszeichen M 4 – Drucksache 20/3940

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Frau Dahlhoff
Telefon 0611 815-2013
Telefax 0611 32 717 2013
E-Mail cornelia.dahlhoff@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen 20/3940
Ihre Nachricht vom 28. Oktober 2020

Datum 13.01.2021

Kleine Anfrage
Günter Rudolph (SPD) vom 28.10.2020
Weiterbau der A 49
und
Antwort
Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Weiterbau der A 49 führt derzeit zur großen öffentlichen Diskussionen. Insbesondere über die prognostizierten Verkehrsentwicklungen gibt es extrem unterschiedliche Aussagen. Darüber hinaus werden für den bestehenden Teil der A 49 Lärmschutzmaßnahmen, die sich an den Daten für den Neubau von Autobahnen orientieren, gefordert.

Die im Rahmen der Mautabrechnung erhobenen Bewegungsdaten von Lkw würden eine sichere Grundlage für Prognosen zur Veränderung von LKW-Verkehrsströmen nach der Fertigstellung des Lückenschlusses der A 49 zur A 5 liefern können.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie werden sich nach Fertigstellung des Lückenschlusses der A 49 an die A 5 die Verkehrszahlen im Bereich der Pkw und Lkw im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Ebnatal-Süd (Hertigshausen) und der Anschlussstelle Edermünde entwickeln?
- Frage 2. Wie werden sich nach Fertigstellung des Lückenschlusses der A 49 an die A 5 die Verkehrszahlen im Bereich der Pkw und Lkw im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Edermünde und der Anschlussstelle Felsberg entwickeln?



Frage 3. Wie werden sich nach Fertigstellung des Lückenschlusses der A 49 an die A 5 die Verkehrszahlen im Bereich der Pkw und Lkw im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Edermünde und der Anschlussstelle Gudensberg entwickeln?

Frage 4. Wie werden sich nach Fertigstellung des Lückenschlusses der A 49 an die A 5 die Verkehrszahlen im Bereich der Pkw und Lkw im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Gudensberg und der Anschlussstelle Fritzlar entwickeln?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Untersuchungsraum der planfestgestellten Verkehrsuntersuchung zur A 49 aus dem Jahr 2011 endet nördlich der zukünftigen Anschlussstelle (AS) Neuental (A 49). Dieser umfasst den Bereich von der A 7 im Osten bis Marburg im Westen und von Borken im Norden bis zu A 5 im Süden. Er wurde unter Berücksichtigung der Planungsziele des Baulastträgers (Entlastung der A 7 und A 5, sowie des Bundesstraßennetzes insbesondere der B 3) gewählt.

Im nördlichsten Abschnitt der Verkehrsuntersuchung wird zwischen der AS Neuental und AS Borken ein durchschnittlicher täglicher Gesamtverkehr von 35.500 Kfz/24h prognostiziert. Der Schwerlastverkehrsanteil (Fahrzeuge >2,8 t) beträgt dabei 7.150 Kfz/24h. Für den angefragten Abschnitt der A 49 zwischen der AS Baunatal-Süd und AS Fritzlar lassen sich aus den planfestgestellten Unterlagen zur A 49 keine Verkehrsprognosen ableiten.

Frage 5. Im Bereich der Stadt Baunatal gibt es durchgängig eine Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 100. Warum gibt es diese nicht ebenfalls durchgängig im Bereich zwischen den Anschlussstellen Baunatal-Süd und Felsberg?

Anders als in dem Abschnitt Kreuz Kassel-Mitte bis zur AS Baunatal-Süd liegen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutz- oder Verkehrssicherheitsgründen auf der A 49 zwischen den AS Baunatal-Süd und Felsberg aktuell die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor. Eine Prüfung aus dem Jahr 2018 zeigte, dass in dem fraglichen Abschnitt weder die in den „Lärmschutz-Richtlinien-StV“ des Bundes für die Anordnung von lärmschutzbedingten Geschwindigkeitsbeschränkungen maßgeblichen Richtwerte in dem erforderlichen Maß überschritten werden, noch dieser Abschnitt als unfallkritisch einzustufen ist.

Frage 6. Zur Senkung der Verkehrsbelastung ist eine Geschwindigkeitsreduzierung ein angemessenes Mittel, um die Lärmbelastung für die Anwohner zu erreichen. Ist die Landesregierung bereit, so wie es im Bereich der BAB 7 Fulda ermöglicht wurde, Geschwindigkeitsbeschränkungen von 60 km/h im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr für besonders belastete Abschnitte der A 49 einzurichten?

Frage 7. Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Land Hessen ist seit dem 01.01.2021 nicht mehr zuständig für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen auf Bundesautobahnen auf hessischem Gebiet. Die Zuständigkeit für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen auf Bundesautobahnen ist seit dem vorgenannten Zeitpunkt auf den Bund (Fernstraßen-Bundesamt bzw. Autobahn GmbH des Bundes) übergegangen. Der Landesregierung stehen insoweit seit dem vorgenannten Stichtag für die A 49 (Bestandsbereich und neu in Betrieb zu nehmende Abschnitte) keine Anordnungskompetenzen für Geschwindigkeitsbeschränkungen mehr zu. Für den Bestandsbereich ist bereits seitens der Landesregierung eine Prüfung zur Verbesserung des Lärmschutzes durchgeführt und entsprechend umgesetzt worden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tarek Al-Wazir'.

Tarek Al-Wazir